

Kop., Papierblatt (gleichzeitig): INNSBRUCK, LA, Sigm. IX 62 f. 78.
Erw.: Hallauer, Glaubensgespräch 59f.

Hoichgeburner furste, besunder lieber herre und frund. Wir empieden uwern lieben unsern fruntlichen dinst.

Als ir und die hochgebornen fursten hertzoug Ludowich, pfaltzgrave by Ryne und hertzog in Beyern etc., und margrave Hans von Brandenburg etc., uwrer liebden bruder, uns geschriben haint von dem tage de Beheymer sachen berurende, den ir yn zo geschriben haint zo Eger zo sin uff den sondag Letare in der fasten schirstkomende¹⁾, begerende und biddende, daz wir personlich uns zo sollichem tage auch fugen wollen etc., hain wir uwer liebden briff, uwere ernstliche meynonge und gutten willen in den sachen gerne gehord und auch woil verstanden. Und wiewoil wir mit faste vielen sachen, nemlich nu Engelland berurende, beladen sin von unserm heiligen vatter dem habste, so werden sich doch die sachen eyne ziit vercziihen. Dar umb und auch deweile die sachen den cristenglauben antreffend, so wollen wir alle ander sachen und bevelhe schurtzen und zoroicke stellen und uns personlich zo sollichem tage ghein Eger fugen und komen. Wurden auch eyliche veranderonge hir inne fallen, daz laßent uns ziiitlichen wißen, umb uns dar na ze richten. Got sie mit uch. 15

Datum Colonie quarta ianuarii nostro sub sigillo anno etc. lii.

N. cardinalis etc.

Dem hochgebornen fursten herrn Albrechten margraven zo Brandeburg etc.²⁾

4 liebden verbessert aus lieben 18: Außenadresse.

¹⁾ 19. März.

²⁾ Nr. 2157 ging 1452 I 27 bei Albrecht ein; s.u. Nr. 2223. Vgl. im übrigen auch Nr. 2163.

<1451 November 30 / 1452 Januar 4.>¹⁾

Nr. 2158

Der Prokurator von Dekan und Kapitel der Bartholomäuskirche zu Frankfurt legt dem in der Frankfurter Pfarrsache von NvK subdeputierten (Scholaster von Mariengreden in Mainz)²⁾ Excepciones seitens des Kapitels gegen die NvK erteilte Kommission³⁾, gegen die von diesem vorgenommene Subdeputation⁴⁾ und gegen das ganze Verfahren vor.

Kop. (gleichzeitig): FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 41-44.

Gegen die auf Ersuchen von Bürgermeistern, Räten, Schöffen und ganzer Gemeinde von Frankfurt vom Papst erlangte Bulle wendet der Prokurator namens der kraft dieser Bulle Zitierten, des Dekans und des Kapitels, u.a. ein, sie sei unter Berufung auf unzutreffende und unter Verschweigung anderer Sachverhalte erschlichen worden, sie sei kanzleiwidrig abgefaßt, mit Rasuren und Tilgungen versehen⁵⁾ und entbehe der notwendigen Signaturen und Rechtsklauseln, so daß der Subdelegierte keinerlei Gewalt habe. 5

Gegen die littere commissionis sive subdelegacionis per dictum dominum reverendissimum dominum cardinalem et legatum facte et presentate wendet er ein, wenn der Legat überhaupt Gewalt erhalten habe, in der Sache zu richten, so sei diese Subdelegation doch ungültig und rechtswidrig, da die Bulle ihm die Sache persönlich übertrage, so daß er sie nicht subdeputieren konnte, und wenn er es gekonnt hätte, dann nur in eventum quo personaliter intendere non valeret. Für diesen Fall seien ihm vom apostolischen Stuhl als Koexekutoren aber ausdrücklich die Pröpste von St. Peter und von Mariengreden in Mainz benannt worden⁶⁾, die er nicht durch andere habe ersetzen dürfen. Den Subdeputierten fehle also jede Gewalt. Sollte die Subdelegation aufgrund der Legatengewalt des NvK dennoch gültig sein, so könne der Scholaster doch nicht ohne den zugleich deputierten Scholaster von St. Stephan vorgehen. Obwohl nämlich die Subdelegation das Vorgehen eines jeden einzelnen von ihnen beiden ausdrücklich für ungültig erkläre, sei solches doch an die Bedingung geknüpft, 15

daß beide angegangen würden und sich einer von ihnen dann entschuldige. Weder das eine noch das andere sei hier geschehen.

Selbst wenn der Subdeputierte Gewalt habe, allein vorzugeben, dürfe er dennoch nicht die durch NvK erlassene Zitation betreiben; denn bei der in dem apostolischen Reskript genannten Streitsache handle es sich um die ständige Abtrennung von Pfarr-Rechten der dem Dekan und Kapitel inkorporierten Pfarrkirche St. Bartholomäus, und das habe, auch wenn sie kraft Autorität des apostolischen Stuhls erfolge, nur in einem plenarius processus, non summarius zu geschehen, jedenfalls sei von letzterem in dem Reskript keine Rede. Deshalb habe ein förmliches Verfahren stattzufinden, in dem alle Betroffenen, nämlich im besonderen der Rektor der Kirche, zur Verteidigung zugelassen sein müssen. Da aber weder ein Libell übergeben noch Litiskontestation erteilt worden sei, habe der Subdelegat kein Recht zur Zeugenbefragung; vielmehr müsse er im besonderen Dekan und Kapitel einen angemessenen Termin setzen. Sein Verfahren sei also nichtig.

Daher bitte er den Subdelegaten, die kraft angeblicher Beauftragung durch NvK in der Zitation gegen nicht-erschienene Zeugen angedrohten Strafen wieder aufzuheben, da sowohl die päpstliche Kommission als auch die Subdelegation und die von NvK selbst verkündete Zitation⁷⁾ nichtig seien, wenn er aber entsprechende Jurisdiktion zu haben glaube, dann in der angeführten Weise einen Prozeß zu eröffnen, ut ipso processu legitime instituto iustam atque iuridicam facere poteritis vestre delegacionis relacionem, andernfalls in der Sache aber nicht weiterzuverfahren.⁸⁾

1) Das Datum ergibt sich aus der Nennung des einen der beiden durch NvK 1451 XI 30 mit Nr. 2056 Subdeputierten in Z. 14 einerseits und durch die Entgegnung auf Nr. 2158 mit Nr. 2159 andererseits.

2) Da der Scholaster von St. Stephan (Johannes Schwerte; s.o. Nr. 2046) in Z. 14 als abwesend bezeichnet wird, ist der Adressat von Nr. 2158 der andere der beiden von NvK Deputierten, also der Scholaster von Mariengreden (der Mainzer Generalvikar Hermann Rosenberg).

3) 1451 II 23; s.o. Nr. 1048.

4) 1451 XI 30; s.o. Nr. 2056.

5) Das Original von Nr. 1048 zeigt in der Tat ein durch Rasur entstandenes längeres Spatium, das aber kanzenleimäßig mit Füllzeichen versehen ist, sowie einige kürzere Korrekturen auf Rasuren; doch entspricht der Registertext dem Originaltext an allen Stellen, so daß der hier geäußerte Fälschungsverdacht grundlos ist. Er gehört im übrigen zum gängigen advokatorischen Prozeßreservoir. Die anderen Vorwürfe sind obnehin unzutreffend.

6) Nr. 1048 Z. 45.

7) 1451 XI 29; s.o. Nr. 2052.

8) Die Entgegnung der Stadt auf Nr. 2158 liegt in Nr. 2158a vor.

<um 1452 Januar 4.>¹⁾

Nr. 2158a

Schriftsatz des Prokurators der Stadt Frankfurt²⁾ für den von NvK in der Frankfurter Pfarrangelegenheit subdeputierten Richter, den Scholaster von Mariengreden in Mainz. Dieser solle im besonderen ohne Eröffnung eines eigentlichen Prozesses und ohne Litiskontestation eine informative Zeugenbefragung zulassen.³⁾

Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 27, 8.

Kop. (gleichzeitig): FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 52–60.

Der Prokurator der Bürgermeister, Prokonsuln, Konsuln, Schöffen und ganzen Gemeinde von Frankfurt trägt gegen die Einwendungen, die im Namen von Dekan und Kapitel zu St. Bartholomäus dem von NvK, apostolischen Legaten, eingesetzten Subdeputierten, dem Scholaster von Mariengreden, unterbreitet worden sind, folgendes vor:

5 In Anwesenheit der Gegenseite sei vor dem Legaten dargelegt worden, daß der Inhalt der Bulle zutreffe. Die Gegenseite habe durch ihren Prokurator dagegen erklären lassen, das in ihr Berichtete sei falsch⁴⁾; die Litiskontestation dürfte damit wohl erfolgt sein.⁵⁾ Die Gegenseite habe keine neue Antwortfrist erhalten, da der Verklagte aus der Bulle alles habe entnehmen und voll unterrichtet sein können, als er vor dem Legaten Antwort gab. Deshalb sei weder ein Libell noch ein Antworttermin zu gewähren.⁶⁾

10 Der Einwand, Frankfurts Impetrant an der Kurie, Johannes Ortenberg, sei ohne Mandat gewesen⁷⁾, wird als unglaubwürdig zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen gegen die littere subdelegacionis und gegen den Legaten selbst⁸⁾ stellt der Prokura-